



# GEMEINDE LICHTENWALD

Landkreis Esslingen

Lichtenwald, den 18.02.2019  
Rer

## Einladung

Die nächste Sitzung des Gemeinderats findet am Dienstag, den 26. Februar um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Lichtenwald-Thomashardt statt.

### Tagesordnung (öffentlich):

1. Bürgerfragestunde
2. Bausachen
  - a) Erhöhung und Erweiterung bestehende Stützmauer, Hohenrain 29, Lichtenwald-Hegenlohe
  - b) Erhöhung bestehende Stützmauer, Hohenrain 27, Lichtenwald-Hegenlohe
  - c) Erstellung einer Einfriedung, Teckweg 5, Lichtenwald-Thomashardt
  - d) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung, Flst. 1209, Pfandäcker, Lichtenwald-Thomashardt, Baugenehmigungsverfahren
  - e) Veränderte Ausführung der Außenanlage, Hohenrain 43, Lichtenwald-Hegenlohe
3. Anschluss der VHS Lichtenwald an die VHS Esslingen
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019
5. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung Lichtenwald für das Wirtschaftsjahr 2019
6. Vorbereitung der öffentlichen Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils
7. Kommunalwahlen und Europawahlen 2019
  1. Wahl des Gemeindewahlausschusses
  2. Bildung der Wahlbezirke und Festlegung der Wahlräume
8. Mögliche künstlerische Gestaltung Kreisverkehr Thomashardt
9. Bekanntgaben / Anfragen

Die Einwohnerschaft ist zu dieser öffentlichen Sitzung herzlich eingeladen.

(Rentschler)

Bürgermeister



## **1. BETREFF:**

Erhöhung und Erweiterung bestehende Stützmauer, Hohenrain 29, 73669 Lichtenwald-Hegenlohe

## **2. SACHVERHALT:**

Es liegt ein Antrag auf Befreiung von den Bebauungsplanfestsetzungen vor.

Der Bauherr möchte die vorhandene Quaderstein-Stützmauer erweitern und erhöhen.

Laut Bebauungsplan sind Mauern zur Böschungssicherung nur mit einem Grenzabstand von mind. 0,5 m und einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.

Schon im Ist-Zustand erfüllt die vorhandene Stützmauer diese Vorgaben nicht, da sie im Mittel etwa 2m hoch ist und bündig auf der Grenze steht. Ähnliche Stützmauern gibt es mehrere im Hohenrain.

Eine weitere Erhöhung der ohnehin schon sehr massiv wirkenden Mauer um weitere 1,1 m erscheint aus städtebaulicher Sicht nicht vertretbar, da die zulässige Höhe dann um mehr als das Dreifache überschritten wird.

Es wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen nicht zu erteilen.

## **3. HAUSHALTSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN:**

## **4. BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Das Einvernehmen zum Vorhaben wird nicht erteilt.



**1. BETREFF:**

Erhöhung bestehende Stützmauer, Hohenrain 27, 73669 Lichtenwald-Hegenlohe

**2. SACHVERHALT:**

Es liegt ein Antrag auf Befreiung von den Bebauungsplanfestsetzungen vor.

Der Bauherr möchte die vorhandene Quaderstein-Stützmauer erweitern und erhöhen.

Laut Bebauungsplan sind Mauern zur Böschungssicherung nur mit einem Grenzabstand von mind. 0,5 m und einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.

Schon im Ist-Zustand erfüllt die vorhandene Stützmauer diese Vorgaben nicht, da sie zwischen 1,0 m und 2,5 m hoch ist und teilweise bündig auf der Grenze steht. Ähnliche Stützmauern gibt es mehrere im Hohenrain.

Eine weitere deutliche Erhöhung der ohnehin schon sehr massiv wirkenden Mauer auf bis zu 3,2 m erscheint aus städtebaulicher Sicht nicht vertretbar.

Es wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen nicht zu erteilen.

**3. HAUSHALTSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN:**

**4. BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Das Einvernehmen zum Vorhaben wird nicht erteilt.



**1. BETREFF:**

Erstellung einer Einfriedung, Teckweg 5, 73669 Lichtenwald-Thomashardt

**2. SACHVERHALT:**

Es liegt ein Antrag auf Befreiung von den Bebauungsplanfestsetzungen vor.  
Der Bauherr hat am vorhandenen Hausgrundstück die Hecke aus Pflegegründen entfernt und möchte dort stattdessen einen Holzzaun mit waagerechter Lattung mit 1,0 m Höhe anbringen.

Laut Bebauungsplan sind in diesem Bereich jedoch nur Knotengeflechtzäune bis max. 1,0 m Höhe als Einfriedung zulässig.

Da sich der Holzzaun harmonisch in die Umgebung einfügt und die maximal zulässige Höhe eingehalten wird, wird empfohlen, das Einvernehmen zu erteilen.

**3. HAUSHALTSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN:**

**4. BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Das Einvernehmen zum geplanten Holzzaun mit waagerechter Lattung mit max. 1,0m Höhe wird erteilt.



## 1. BETREFF:

Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung, Flst. 1209, Pfandäcker, 73669 Lichtenwald-Thomashardt, Baugenehmigungsverfahren.

## 2. SACHVERHALT:

Es liegt ein Antrag im Baugenehmigungsverfahren nach § 49 LBO vor. Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pfandäcker“.

Bei der Prüfung des Bauvorhabens ist lediglich folgende Abweichungen festgestellt worden:

Die Bauherren beabsichtigen eine Grenzüberschreitung mit der Garage an der Nordseite um 1,80 m an der tiefsten Stelle. Die Grenzüberschreitung ist Dreiecksförmig und bedingt durch die Abschrägung des Baufensters damit die Garage rechteckig gebaut werden kann. Es wird hier empfohlen, das Einvernehmen zu erteilen.

Ansonsten entspricht das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans. Daher wird empfohlen, das Einvernehmen zu erteilen.

## 3. HAUSHALTSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN:

## 4. BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Das Einvernehmen zur Grenzüberschreitung der Garage auf der Nordseite wird erteilt.
2. Das Einvernehmen zum sonstigen Bauvorhaben wird erteilt.

Zu weiteren in der Vorlage nicht genannten Punkten wird kein Einvernehmen erteilt.



**1. BETREFF:**

Veränderte Ausführung der Außenanlage, Hohenrain 43, 73669 Lichtenwald-Hegenlohe

**2. SACHVERHALT:**

Es liegt ein Antrag auf Befreiung von den Bebauungsplanfestsetzungen vor. Der Bauherr hat möchte eine veränderte Außenanlage zur Ausführung bringen. Anhand der eingereichten Unterlage (beigefügter farbiger Plan in DIN A4) ist jedoch nur schwer bzw. gar nicht beurteilbar, was überhaupt ausgeführt werden soll, da keinerlei textliche Erläuterungen vorhanden sind. Es kann somit nicht festgestellt werden, ob die Ausführung im Einklang mit den Bebauungsplanvorgaben steht.

Im Vergleich dazu der vom Bebauungsplan Hohenrain/Gassenäcker zwingend vorgeschriebene Freiflächengestaltungsplan aus dem Original-Baugesuch.

Es wird daher vorgeschlagen, bis zur Vorlage eines entsprechend beurteilbaren Freiflächengestaltungsplanes gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes das Einvernehmen nicht zu erteilen.

**3. HAUSHALTSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN:**

**4. BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Das Einvernehmen zum Vorhaben wird nicht erteilt.

**1. BETREFF:**

Anschluss der VHS Lichtenwald an die VHS Esslingen

**2. SACHVERHALT:**

Die letzten Jahre hat die VHS Lichtenwald pro Jahr durchschnittlich etwa 170 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) erbracht. Rund 50 % der Kurse mussten wegen Teilnehmermangel abgesagt werden. Zudem wurden etwa 10 - 12 Konzerte bzw. Kulturveranstaltungen pro Jahr durchgeführt. Dadurch ist zuletzt ein Abmangel von jährlich rund 38.000 € entstanden.

Der Wunsch der Umlandgemeinden und der Stadt Esslingen ist es seit langem, dass die VHS Lichtenwald wieder unter das gemeinsame Dach der VHS Esslingen zurückkehrt, wo sie bis Ende 2003 auch war.

Aufgrund der Kündigung des bisherigen VHS-Leiters hat sich diese Möglichkeit kurzfristig ergeben. Der Gemeinderat hat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung den einstimmigen Grundsatzbeschluss getroffen, wieder zur VHS Esslingen zurück zu kehren.

Die Zertifizierungspflicht für Volkshochschulen bis zum Jahr 2022 macht aus Sicht der Gemeindeverwaltung einen Anschluss an eine größere Einheit ohnehin zwingend erforderlich, da eine kleine VHS diese nicht aus eigener Kraft stemmen kann. Schon jetzt gibt es nur noch Lichtenwald, Baltmannsweiler und Aichwald als selbständige Gemeinde-VHS im Landkreis Esslingen – alle anderen haben sich bereits zuvor den VHS der großen Kreisstädte angeschlossen.

Um den Beitritt zum 01.03.2019 zu vollziehen, ist der Abschluss der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vonnöten.

Ziel ist es ferner, die Zahl der erbachten Unterrichtseinheiten auf 1.000 zu steigern, eine Erhöhung um fast das 6-Fache. Hierfür würde ein an die Stadt Esslingen zu erstattender Betriebskostenzuschuss von rund 7.000 € entstehen. Neben einer deutlichen Steigerung der Leistung ergibt sich gleichzeitig eine Kostenersparnis von Jährlich rund 31.000 € für die Gemeinde.

Um die Kulturarbeit in Lichtenwald auf konstantem Niveau zu halten, wird durch Gemeinderat und Verwaltung zudem die Gründung eines Kunst- und Kulturvereins Lichtenwald durch die ortsansässigen Künstlerinnen und Künstler bzw. Musikerinnen und Musiker angeregt. Die Gemeinde wäre bereit, diesem einen jährlichen Zuschuss für die Kulturarbeit in Höhe von 5.000 € zzgl. eines Personalkostenzuschusses auf Ehrenamtszuschalen-Basis (z. Zt. 720 € / Jahr) zu gewähren.

Alternativ dazu wäre eine Lösung in Gemeinderegie vorstellbar. Die (vergleichbar zu obigen Summen) rund 6.000 € zur Verfügung stehenden Gesamtmittel würden für eine Stelle mit 4 Stunden (rund 10,25 %) Beschäftigungsumfang pro Woche in EG 5 Stufe 3 (4.900 €/Jahr brutto für die Gemeinde) bzw. in EG 6 Stufe 3 (5.100 €/Jahr brutto für die Gemeinde) zzgl. rund 1.000 € Sachmittel ausreichen.

Abzüglich Urlaub und Feiertage stünde ein reiner Kulturbeauftragter der Gemeinde ohne VHS und Sekretariatstätigkeit somit im Schnitt 44 Wochen pro Jahr á 4 Stunden zur Verfügung, pro Jahr somit gerundet 175 Stunden. Bei einer durchschnittlichen Zahl von 12 Kulturveranstaltungen pro Jahr würden somit für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung je Veranstaltung rund 14 ½ Stunden zur Verfügung stehen, was mehr als ausreichend erscheint.

Um ausufernde Sachkosten zu vermeiden, sollen auftretende Künstler – vorrangig örtliche Künstler – anstelle einer Pauschalvergütung einen festen Prozentsatz an den erzielten Eintrittsgeldern erhalten (70 % für die Künstler, 30 % für die Gemeinde). Die jeweils erzielten Einnahmen für die Gemeinde sollen direkt in eine Vergrößerung des Sachkostenbudgets fließen.

### **3. HAUSHALTSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN:**

Reduzierung des Abmangels der VHS von rund 38.000 € jährlich auf 7.000 € jährlich.

Ausgaben von rund 6.000 € für die Unterstützung des noch zu gründenden Kulturvereins Lichtenwald bzw. für einen reinen Kulturbeauftragten bei der Gemeinde mit Sachmitteln wie oben dargestellt.

Insgesamt ergibt sich somit eine Einsparung von rund 25.000 € jährlich im Verwaltungshaushalt der Gemeinde.

### **4. BESCHLUSSVORSCHLAG:**

1. Die Gemeinde Lichtenwald tritt der VHS Esslingen zum 01.03.2019 bei. Dem Abschluss der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Esslingen wird zugestimmt. Ziel ist die Erbringung von 1.000 Unterrichtseinheiten pro Jahr.
2. Die Gemeinde unterstützt einen noch zu gründenden Kunst- und Kulturverein Lichtenwald mit jährlich 5.000 € zzgl. eines Personalkostenzuschusses auf Ehrenamtspauschalen-Basis (z. Zt. 720 € / Jahr).
3. Alternativ dazu erfolgt die Einstellung eines reinen gemeindlichen Kulturbeauftragten wie oben dargestellt.





## 1. BETREFF:

Vorbereitung der öffentlichen Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils

## 2. SACHVERHALT:

Auf die beigefügten Unterlagen des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils wird verwiesen.

Die Unterlagen betreffen die Finanzen des GVV (Jahresrechnung 2018, Haushaltssatzung & Haushaltsplan 2019) sowie die das Änderungsverfahren des bestehenden Flächennutzungsplanes auf einer Teilfläche in Reichenbach (Erweiterung Spedition Nagel), die beim letzten Änderungsverfahren aufgrund noch fehlender Gutachten ausgeklammert werden musste.

Belange der Gemeinde Lichtenwald sind keine berührt

## 3. HAUSHALTSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN:

Die entsprechenden Finanzmittel für die Verbandsumlage sind im Haushaltsplan veranschlagt.

## 4. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Vertreter der Gemeinde Lichtenwald im GVV werden ermächtigt, den Beschlussanträgen gemäß den beigefügten Drucksachen zuzustimmen.



**BETREFF:**

Kommunalwahlen und Europawahlen 2019

1. Wahl des Gemeindewahlausschusses
2. Bildung der Wahlbezirke und Festlegung der Wahlräume

**SACHVERHALT:**

**1. Wahl des Gemeindewahlausschusses**

Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen und die Europawahl statt. Laut § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 21 Kommunalwahlordnung hat der Gemeinderat die Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und deren Stellvertreter in gleicher Zahl zu wählen. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt nach § 11 Kommunalwahlgesetz die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens drei Beisitzern. Vorsitzender ist Kraft Gesetz der Bürgermeister. Sofern der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson eines Wahlvorschlages ist, wählt der Gemeinderat die/den Vorsitzende/n des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sind aus den **Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten** zu wählen.

Die Beisitzer sind aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen.

Die Befangenheit des Bürgermeisters ist aufgrund seiner Kandidatur für den Kreistag gegeben. Daher empfiehlt die Gemeindeverwaltung als Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses Frau Karin Heuberg. Das Einverständnis von Frau Karin Heuberg diesbezüglich liegt bereits vor. Als stellvertretende Vorsitzende wird Frau Tondera vorgeschlagen.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, für die Kommunalwahlen einen Gemeindewahlausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden, der Stellvertretenden und vier Beisitzern zu bilden. Mitglieder des Gemeinderats, die nicht mehr kandidieren, können gewählt werden und sind heute selbst wahlberechtigt, d.h. nicht befangen (§ 18 Gemeindeordnung).

Daneben ist vorgesehen, dem Gemeindewahlausschuss die Aufgaben des **Briefwahlvorstandes** zu übertragen.

Die Gemeindeverwaltung hat sich mit einzelnen Bürgerinnen und Bürgern im Vorfeld in Verbindung gesetzt und um Mitarbeit im Gemeindewahlausschuss gebeten.

Von nachfolgenden Personen liegt das Einverständnis für die Tätigkeit vor:

| Beisitzerin / Beisitzer | Stellvertreterin / Stellvertreter |
|-------------------------|-----------------------------------|
| Theresia Oldenkotte     | Gabriele Heß                      |
| Marc Suffel             | Regina Jacoby                     |
| Elke Fetzer-Pflug       | Ulrike Kalafatidis                |

## Die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses könnte wie folgt aussehen:

|                |                     |                           |                    |
|----------------|---------------------|---------------------------|--------------------|
| Erster Vorsitz | Karin Heuberg       | Stellvertretender Vorsitz | Marina Tondera     |
| Beisitzender   | Theresia Oldenkotte | Stellvertretung           | Gabriele Heß       |
| Beisitzender   | Marc Suffel         | Stellvertretung           | Regina Jacoby      |
| Beisitzender   | Elke Fetzer-Pflug   | Stellvertretung           | Ulrike Kalafatidis |

### BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Beschlussfassung über die Bildung des Gemeindevwahlausschusses, bestehend aus erstem und stellvertretendem Vorsitz, vier Beisitzenden und gleicher Anzahl Stellvertretern, entsprechend der Beratung und den Vorschlägen von Seiten der Gemeinderäte.
2. Der Gemeindevwahlausschuss wird als Briefwahlvorstand eingesetzt.

### 2. Bildung der Wahlbezirke und Festlegung der Wahlräume

Seit Juli 2017 ist die Gemeinde Lichtenwald so weit gewachsen, dass zwei Wahlbezirke gebildet werden müssen. Es empfiehlt sich, die Bildung der Wahlbezirke, des Briefwahlbezirkes und die Festlegung der Wahllokale analog zur Bundestagswahl 2017 wie folgt festzulegen:

- Wahlbezirk 001-01: Hegenlohe im Bürgerzentrum Lichtenwald
- Wahlbezirk 002-02: Thomashardt im Kindergarten Thomashardt
- Wahlbezirk 900-01: Briefwahlbezirk im Bürgerzentrum Lichtenwald/Feuerwehrraum

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Es werden folgende Wahlbezirke gebildet:

1. Wahlbezirk 001-01: Hegenlohe
2. Wahlbezirk 002-02: Thomashardt
3. Wahlbezirk 900-01: Briefwahlbezirk

Als Wahlräume werden bestimmt:

1. Wahlbezirk 001-01: Bürgerzentrum Lichtenwald, Gassenäcker 1
2. Wahlbezirk 002-02: Kindergarten Thomashardt, Im Gänswasen 7
3. Wahlbezirk 900-01: Bürgerzentrum Lichtenwald/Feuerwehrraum, Gassenäcker 1



## 1. BETREFF:

Mögliche künstlerische Gestaltung Kreisverkehr Thomashardt

## 2. SACHVERHALT:

Von Seiten der Verwaltung bemüht man sich seit geraumer Zeit um eine optische Aufwertung des Kreisverkehrs in Thomashardt.

Ein zwischenzeitlich geplantes Kunstwerk konnte aufgrund von Sicherheitsbedenken der Fachbehörden im Landratsamt nicht dort errichtet werden und steht mittlerweile an anderer Stelle im Ort.

Eine Aufwertung durch Bepflanzung in unterschiedlichen Varianten wurde im Herbst 2017 bzw. im Frühjahr 2018 vom Gemeinderat mehrheitlich abgelehnt.

Um eine künstlerische Gestaltung zu erreichen, die der Kreisverkehrsrichtlinie des Landes Baden-Württemberg entspricht, wurde mit dem örtlichen Künstlerehepaar Heinze nach einer Lösung gesucht. Nach aufwändiger Prüfung mit Sicherheitsaudit hat das Landratsamt den im Anhang gezeigten Varianten als Kunstwerk auf dem Kreisverkehr zugestimmt.

Die „blaue“ Variante kommt auf Gesamtkosten von ca. 35.000 €.

Die „rote“ Variante kommt auf Gesamtkosten von ca. 25.000 €.

Frau Heinze wird in der Sitzung die beiden Varianten und ihre Unterschiede vorstellen.

Aus Pflegegesichtspunkten ist die rote Variante günstiger, da sie leichter ausgemäht werden kann und somit geringere Folgekosten verursacht.

Eine volle Finanzierung der Kosten erscheint aus Sicht der Verwaltung als zu hoch. Es wird daher angeregt, von Seiten der Gemeinde 15.000 € zur Verfügung zu stellen und den fehlenden Betrag über ein Spendenprojekt zu finanzieren.

## 3. HAUSHALTSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN:

Die voraussichtlichen Gesamtkosten für eine der beiden Varianten sind teilweise im Vermögenshaushalt 2019 berücksichtigt (max. 15.000 €).

## 4. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Bau einer der beiden Varianten auf dem Kreisverkehr Thomashardt. Die Entscheidung für eine der beiden Varianten wird nach der Aussprache getroffen.

Zur Finanzierung der fehlenden Finanzmittel soll ein Spendenprojekt in's Leben gerufen werden.